

# Lizenzbedingungen Softwaremiete für Anwender der Sage Softwareprodukte der GS-Produktfamilie

Geschäftsbereich Kleine Unternehmen (09/2016)

## 1. Vertragsgegenstand

1.1 Sage stellt dem Anwender das von ihm bei Vertragsschluss gewählte Softwareprodukt der GS Produktfamilie in der von ihm gemieteten Version, zeitlich befristet zur Installation und Nutzung in seiner eigenen IT-Umgebung zur Verfügung. Eine Nutzung der Software ist erst ab Zusendung und Eingabe des Lizenzkeys möglich, der von Sage unverzüglich nach Vertragsschluss dem Anwender zur Verfügung gestellt wird.

1.2 Gegenstand des Vertrags ist die Standardversion der Software. Diese wird dem Anwender in der bei Vertragsschluss allgemein von Sage herausgegebenen Version überlassen.

1.3 Darüber hinaus bietet Sage als Teil der Leistung einen Premium-Service. Dieser beinhaltet individuelle Hotline-Beratung & Software-Wartung für die jeweilige Lösung über die von Sage bekannt gegebenen Telefon- oder Internet-Adressen.

## 2. Nähere Beschreibung der Premium-Service und Wartungsleistungsumfang im Rahmen einer GS-Mietversion

### Inhalt der Premiumserviceleistungen

Sage erbringt die nachfolgend beschriebenen Leistungen ausschließlich für Standardversionen der Sage Produkte, sofern und soweit diese unverändert und in der von Sage für deren Einsatz empfohlenen Konfiguration und Systemumgebung in der Betriebsstätte des Anwenders genutzt werden.

In den Vertragsumfang eingeschlossen und damit unterstützte Produkte im Sinne dieser Bedingungen sind die jeweils zuletzt von Sage zur allgemeinen Vermarktung freigegebene Version eines Produkts und ihre Vorgängerversion. Vorgängerversionen werden mindestens sechs (6) Monate nach Erscheinen der Nachfolgeversion unterstützt.

Nachfolgeversionen zeichnen sich durch eine andere Jahreszahl oder Versionsnummer aus und werden als "Upgrade" bezeichnet. Ein Upgrade weist i.d.R. zusätzliche Funktionalitäten im Vergleich zur Vorgängerversion auf. Es handelt sich meist um technische Weiterentwicklungen und/oder funktionale Erweiterungen der im Rahmen dieses Vertrages unterstützten Standardprodukte ohne Änderung der wesentlichen programmtechnischen Grundlagen (z.B. Programmaufbau, Programmiersprache) und Funktionalitäten beinhalten. Der Programmname bleibt bei Upgrades unverändert, jedoch ändert sich die Jahreszahl oder Versionsnummer des Produkts. Sage kennzeichnet Upgrades als solche

Verschiedene Releases des gleichen Produktes tragen dieselbe Jahreszahl oder volle Versionsnummer und werden als "Update" oder "Service Packs" bezeichnet und aktualisieren das bestehende Produkt, ohne in der Regel mit zusätzlichen Funktionalitäten verbunden zu sein.

2.1 Der Premium-Service beinhaltet folgende Leistungen:

2.1.1 Individuelle Hotline-Beratung für die vom Vertragsgegenstand umfassten Software-Produkte durch das Sage Supportcenter über die von Sage bekannt gegebenen Telefon- oder Telefax-Nummern oder Internet-Adressen. Im Rahmen der individuellen Hotline-Beratung beantwortet Sage während ihrer allgemeinen Geschäftszeiten auf einen bestimmten Anwendungsfall (den Supportfall) bezogene Fragen zu den unterstützten Produkten, zur Produkt-Dokumentation sowie zu Programmablauf und Anwendung der unterstützten Produkte im Rahmen der von Sage in der Dokumentation

beziehungsweise Datenblatt mitgeteilten Konfiguration und Systemumgebung. Die aktuellen Geschäftszeiten teilt Sage auf Anfrage mit;

2.1.2 Ziel des Hotline-Supports ist es, den Anwender in die Lage zu versetzen, einzelne Anwendungsfälle sachgerecht durchführen zu können sowie Probleme selbst zu beheben oder zu umgehen. Eine Problemlösung ist jedoch nicht geschuldet, ebenso wenig eine allgemeine Einweisung oder Schulung in der Anwendung der unterstützten Produkte. Der Hotline-Support kann daher nur von entsprechend qualifizierten und im Umgang mit den unterstützten Produkten und der entsprechenden Systemumgebung erfahrenen Mitarbeitern des Anwenders in Anspruch genommen werden.

2.1.3 Gewährung des Zugriffs auf die regelmäßig aktualisierte Wissensdatenbank für Anwender durch Freischaltung über ein individuelles Passwort. Die Wissensdatenbank enthält Antworten auf oft gestellte Anwenderfragen und allgemeine Tipps zur Nutzung der Sage Softwareprodukte sowie Informationen zu allgemeinen Themen rund um den Einsatz der Sage Softwareprodukte. Sage hält die Wissensdatenbank auf ihrem Server zum Online-Zugriff durch den Anwender verfügbar, die Verfügbarkeit beträgt 95% im Jahresmittel.

2.1.4 Inhalt und Umfang der Wissensdatenbank und anderer zur Verfügung gestellter Informationen bestimmt Sage nach eigenem Ermessen. Der Anwender kann jederzeit Anregungen zur Aufnahme bestimmter Informationen in die Wissensdatenbank geben.

## 2.2. Leistungsumfang Softwarewartung

Die Softwarewartung beinhaltet folgende Leistungen:

2.2.1 Zurverfügungstellung von Upgrades, während der Vertragslaufzeit;

2.2.2 Bereitstellung der von Sage allgemein freigegebenen Änderungen des jeweils aktuellen Wartungsstandes der unterstützten Produkte ("Updates") einschließlich Ergänzung der Dokumentation mindestens einmal je Kalenderjahr;

2.2.3 Die Bereitstellung der Updates erfolgt grundsätzlich zum Download über die Sage Website oder über das eingesetzte Programm; auf Wunsch übersendet Sage dem Anwender die Änderungen gegen Erstattung der Versandkosten und einer Bearbeitungsgebühr auf Datenträgern;

2.2.4 Annahme von Fehlermeldungen und Beseitigung von Fehlern der unterstützten Produkte im Rahmen des Upgrade-Services oder durch zur Verfügung stellen von Workarounds oder allgemein freigegebenen Informationen zur Fehlerbehebung ("Service Packs");

2.2.5 Anpassung des jeweils aktuellen Wartungsstandes der unterstützten Produkte an während der Vertragslaufzeit wirksam werdende Änderungen zwingender Rechtsvorschriften und sonstiger zwingender Normen (z.B. bei Änderung der Lohnsteuersätze, Format der Umsatzsteuervoranmeldung);

2.2.6 Übersendung von Hinweisen und Informationen zur Nutzung der unterstützten Produkte, zu Seminar- und Schulungsangeboten und zu allgemeinen kaufmännischen Themen per Newsletter (soweit vom Anwender abonniert), E-Mail, Fax oder Brief;

2.2.7 Ersatz von beschädigten Programmträgern Zug um Zug gegen Rückgabe der beschädigten Originaldatenträger des Anwenders. Sage behält sich vor, die Programmträger zum Selbstkostenpreis in Rechnung zu stellen.

2.2.8 Sage bestimmt den Inhalt von Upgrades, Updates und Service Packs nach eigenem Ermessen. Der Anwender hat insbesondere keinen Anspruch auf die Aufnahme zusätzlicher Funktionalitäten und Programmiererweiterungen der unterstützten Produkte.

## 2.3 Sonstige Leistungen

Andere als die in diesen Bedingungen genannten Leistungen, wie z.B. Schulungen, Einweisungen, Software-Installationen, individuelle Formularanpassungen Überprüfung von Datensicherungen, Überprüfung oder Installation von Drittprogrammen, Datenbankabfragen, Reports, Schnelländerungen, Serverkonfiguration, Systemadministration und Vor-Ort-Support, sind nicht Gegenstand dieser Vereinbarung..

Derartige Leistungen erbringt Sage im Rahmen ihrer betrieblichen Möglichkeiten gegen gesondertes Entgelt nach ihrer allgemeinen Preisliste.

## 3. Nutzungsrechte des Anwenders

3.1 Sage räumt dem Anwender das nicht ausschließliche, zeitlich befristete Recht ein, die lizenzierte Software und auf Grundlage dieses Vertrages gelieferte neue Programmstände (Updates und Upgrades) nebst zugehöriger Dokumentation während der Vertragslaufzeit gemäß der nachfolgenden Lizenzbedingungen in der Bundesrepublik Deutschland zu nutzen; im Übrigen verbleiben alle Rechte an der Software und der Dokumentation bei Sage und deren Lizenzgebern

3.1.1 Hat der Anwender eine Einzellizenz erworben, ist er berechtigt, die Software als Einplatzversion auf einem einzigen Personal-Computer für die Nutzung durch einen einzigen Nutzer zu installieren. Bei Erwerb einer Mehrplatz-Lizenz gilt das Nutzungsrecht für die vereinbarte Anzahl von gleichzeitigen Benutzern, das heißt für die vereinbarte Anzahl von Clients, die gleichzeitig mit der Software arbeiten. Eine über den vereinbarten Umfang hinausgehende zeitgleiche Nutzung der Software ist unzulässig. Der Einsatz der Software auf einem Netzwerk-Server ist nur erlaubt, wenn technisch sichergestellt ist, dass eine zeitgleiche Nutzung von mehr als der vereinbarten Anzahl von Clients ausgeschlossen ist.

Für Einzel- und Mehrplatzlizenzen bezieht sich das Nutzungsrecht nach diesen Lizenzbedingungen nur auf einen Standort. Für eine zeitgleiche Nutzung der Software an mehreren Standorten ist der Erwerb einer Terminal-Server-Lizenz erforderlich, sofern diese von Sage für das vertragsgegenständliche Softwareprodukt angeboten wird.

3.1.2 Hat der Anwender eine Terminal-Server-Lizenz erworben, ist er berechtigt, die Software auf einem Terminal-Server zu installieren und von unterschiedlichen Standorten zu nutzen. Das Nutzungsrecht gilt für die vereinbarte Anzahl gleichzeitiger Benutzer, das heißt für die vereinbarte Anzahl von Clients, die gleichzeitig mit der Software arbeiten. Der Anwender hat sicherzustellen, dass eine zeitgleiche Nutzung der Software durch mehr als die vereinbarte Anzahl von Clients ausgeschlossen ist.

3.2 Der Anwender darf die Software auf der Festplatte speichern und im Rahmen der aus der Leistungsbeschreibung ersichtlichen bestimmungsgemäßen Ausführung der Anwendung vervielfältigen. Er ist weiter berechtigt, notwendige Sicherungskopien zu erstellen. Hierbei dient das Original Installationsfile als Sicherungskopie und darf auf einen dauerhaften Datenträger zu Sicherungszwecken kopiert werden. Die Erstellung weiterer Kopien ist nicht gestattet. Eine Vervielfäl-

tigung des Benutzerhandbuchs, der sonstigen Dokumentation und Unterlagen (Begleittexte, mitgelieferte Bilder, etc.) ist nicht zulässig. Die Software muss in der von Sage freigegebenen Betriebssystemumgebung und unter den empfohlenen Hardwarevoraussetzungen eingesetzt werden.

- 3.2 Die Nutzung der Software ist nur für eigene Zwecke, d. h. die Verarbeitung eigener Daten des Anwenders gestattet. Die Nutzung der Software für die Erbringung von Serviceleistungen für Dritte (Service Bureau-Leistungen), die entgeltliche oder unentgeltliche Überlassung der Software an Dritte, die Erteilung von Unterlizenzen sowie die Nutzung der Software im Rahmen eines Application Service Providing für Dritte (ASP) ist nicht gestattet.
- 3.3 Der Anwender ist nicht berechtigt, die Software zu übersetzen, zu bearbeiten oder in sonstiger Weise zu ändern, zu dekompile, zu reverse-engineerieren oder zu disassemblieren. Benötigt der Anwender Informationen, die zur Herstellung der Interoperabilität der Software mit unabhängig geschaffenen anderen Computerprogrammen unerlässlich sind, hat er eine dahingehende Anfrage schriftlich an Sage zu richten, sofern nicht solche Veränderungen schon gemäß der Produktinformationen oder mitgelieferter Daten gestattet sind. Sage behält sich vor, die erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen oder zu verweigern.
- 3.4 Der Anwender ist nicht berechtigt, selbst oder durch Dritte mögliche Programmfehler zu beseitigen. Dies gilt nicht, wenn Sage die Vornahme dieser Änderungen zu zumutbaren Bedingungen abgelehnt hat.
- 3.5 Der Anwender ist nicht berechtigt Zugangskennungen und/ oder Passwörter für die Software an Dritte weiterzugeben.
- 3.6 Dem Anwender ist es untersagt Urheberrechtsvermerke, Markenzeichen und/ oder in der Software enthaltene Eigentumsangaben zu verändern.

#### 4. Registrierung des Anwenders als Endkunde bei Sage

Bedingung für die Einräumung der Nutzungsrechte an der Software nach Ziffer 3 dieser Lizenzbedingungen ist die vorherige Registrierung des Anwenders als Endkunde bei Sage. Die Registrierung kann telefonisch, schriftlich oder per E-Mail unter der unten aufgeführten Adresse erfolgen. Der Anwender hat hierzu die folgenden Daten Sage vollständig mitzuteilen:

- Name des Anwenders bzw. der Firma, welche die gegenständliche Software erworben hat, postalische Anschrift,
- Telefonnummer und Telefaxnummer,
- E-Mailadresse
- Branche und Anzahl der Mitarbeiter

#### 5. Test- und Demoversionen

- 5.1 Sage behält sich vor, zu Test- oder Demozwecken bereitgestellte Lösungen mit einer Laufzeitbeschränkung auszurüsten, so dass sie nach Ablauf der vereinbarten Testdauer nicht mehr einsatzfähig sind. Der Anwender kann hieraus keinerlei Ansprüche herleiten.
- 5.2 Test- und Demoversionen dürfen ausschließlich zu den vereinbarten Test- und Demonstrationszwecken für die vereinbarte Testdauer und Anzahl der Testnutzer genutzt werden. Der Test darf nicht in einem operativen Umfeld stattfinden.
- 5.3 **Pflichten des Anwenders**
- 6.1. Der Anwender ist für die Schaffung die erforderlichen kundenseitigen Voraussetzungen für die Nutzung der Lösung, insbesondere die Systemvoraussetzungen, Infrastruktur sowie für die Telekommunikationsverbindung zwischen dem Anwender und Sage verantwortlich.

6.2. Folgende allgemeine Mitwirkungspflichten des Anwenders bestehen im Rahmen der Support- und Wartungsleistungen, Stammdatenpflege, Datensicherung:

- 6.2.1 Der Anwender benennt Sage einen im Umgang mit den unterstützten Produkten geschulten, qualifizierten Mitarbeiter als Ansprechpartner. Er hat insbesondere dafür Sorge zu tragen, dass der Ansprechpartner oder ggf. ein vom Anwender beizuziehender Dritter von Sage mitgeteilte oder zur Verfügung gestellte Handlungsanweisungen, Programmänderungen oder Lösungsschritte umsetzen kann.
- 6.2.2 Der Anwender ist verpflichtet, stets die aktuelle Version der unterstützten Produkte einzusetzen.
- 6.2.3 Der Anwender hat die für die Nutzung der unterstützten Produkte, insbesondere von Upgrades, notwendige technische Einsatzumgebung auf eigene Kosten zu beschaffen und zu unterhalten.
- 6.2.4 Der Anwender hat die zu einer angemessenen Abwicklung der Unterstützungsleistungen mittels Datenfernübertragung (Telefon, Fax, E-Mail, Internet-Anbindung) erforderliche Infrastruktur zu beschaffen und funktionsfähig zu erhalten.
- 6.2.5 Bei Fehlermeldungen hat der Anwender die aufgetretenen Symptome, den von ihm eingesetzten Programmstand nebst Hardwarekonfiguration und Systemumgebung detailliert zu beschreiben, ggf. unter Verwendung der von Sage zur Verfügung gestellten Formulare. Erforderlichenfalls sind die Mitarbeiter des Anwenders zur Zusammenarbeit mit den von Sage beauftragten Servicemitarbeitern bei der Fehlersuche und Fehlerbehebung verpflichtet.
- 6.2.6 Von Sage mitgeteilte Passwörter oder Zugangsnummern für den Zugang zu Leistungen von Sage sind vertraulich zu behandeln und angemessen gegen Missbrauch zu sichern.
- 6.2.7 Der Anwender ist für die regelmäßige Sicherung seiner individuellen Daten verantwortlich. Sage weist darauf hin, dass eine Datensicherung ins besondere vor jeder Support- oder Wartungsmaßnahme (z.B. vor dem Ändern, Anpassen oder Ersetzen einer Programmversion) erforderlich ist. Die vorgenommene Datensicherung ist im Rahmen einer Support- und Wartungsanforderung vollständig an Sage herauszugeben, um Sage die Vornahme einer Problemanalyse zu ermöglichen. Gibt der Anwender die gesicherten Daten nicht an Sage heraus, ist Sage nicht verpflichtet, zur Lösung des Problems beizutragen

6.3. Folgende besondere Mitwirkungspflichten des Anwenders bestehen bei Inanspruchnahme der Softwarewartung:

- 6.3.1 Der Anwender hat regelmäßig die von Sage für die Erbringung der hiernach geschuldeten Leistungen bereitgehaltenen Abrufen aufzusuchen und dort von Sage zum Download bereitgehaltene Leistungen, Programme oder Programmteile abzurufen.
- 6.3.2 Der Anwender ist verpflichtet, die ihm im Rahmen dieser Vereinbarung zur Verfügung gestellten Programme oder Programmteile unverzüglich zu prüfen und, sofern diese vertragsgemäß sind, unverzüglich einzuspielen bzw. zu installieren, es sei denn, dies ist ihm aufgrund besonderer Umstände nicht zumutbar. In diesem Falle hat er Sage unverzüglich zu informieren, dass er nicht den neuesten Programmstand der unterstützten Produkte einsetzt und hat die Gründe hierfür zu nennen.
- 6.3.3 Von Sage mitgeteilte Maßnahmen und Vorschläge zur Fehlersuche und Fehlerbehebung sind einzuhalten.
- 6.3.4 Das Anpassen, Speichern, Sichern oder Verändern von Drittprogrammen nach Einspielen neuer Programmversionen sowie das Anpassen oder Korrigieren der unter-

stützten Programme obliegt dem Anwender. Sage ist im Rahmen der betrieblichen Möglichkeiten gegen gesonderte Vergütung bereit, hierbei auch vor Ort mitzuwirken.

6.4. Folgende besondere Mitwirkungspflichten des Anwenders bestehen bei Inanspruchnahme des Hotline-Supports:

Vor Inanspruchnahme des Hotline Supports sollte der Anwender zunächst prüfen, ob eine Lösung für seine Frage bereits in der Wissensdatenbank bereitgehalten wird.

#### 7 Vergütung

- 7.1 Für die vereinbarten Leistungen zahlt der Anwender eine monatliche Gebühr nach der jeweils zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen allgemeinen Preisliste von Sage zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer. Die erste monatliche Gebühr wird am Tag der Zusendung des Lizenzkeys an den Anwender fällig. Die weiteren monatlichen Gebühren sind für den jeweiligen monatlichen Abrechnungszeitraum im Voraus am ersten Werktag des Abrechnungszeitraums fällig. Erweitert der Anwender die Anzahl seiner in Bezug auf die vertragsgegenständliche Software nutzungsberechtigten Clients, ist Sage berechtigt, die sich für die entsprechende neue Anzahl von Clients anfallende Gebühr lt. Preisliste ab dem Zeitpunkt, ab dem der Anwender die Clients aufgrund der Zusendung des neuen Lizenzkeys nutzen kann in Rechnung zu stellen.
- 7.2 Unbeschadet weitergehender Rechte ist Sage zur Erbringung der nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen erst nach Eingang der Zahlung für den jeweiligen Abrechnungszeitraum verpflichtet.
- 7.3 Sage erstellt monatlich ordnungsgemäße Rechnungen. Die jeweilige Gebühr ist zu dem in der betreffenden Rechnung angegebenen Zahlungstermin zahlbar, bis dahin ist die Forderung seit Fälligkeit durch Sage gestundet.
- 7.4 Sage behält sich Sage, die monatlichen Gebühren für die Inanspruchnahme der Leistungen entsprechend der dann gültigen allgemeinen Preisliste von Sage anzupassen. Sage wird den Anwender über Preisänderungen mindestens 3 Monate vor Ablauf der Vertragslaufzeit in Textform informieren. Die Preisänderung gilt als angenommen, wenn er Anwender nicht innerhalb von zwei Monaten ab der Mitteilung der Preisanpassung einer Fortsetzung des Vertrages zu den geänderten Konditionen widerspricht. Der Widerspruch hat in Textform zu erfolgen. Widerspricht der Anwender der Preisanpassung, endet der Vertrag zum Ende des bestehenden Vertragsjahres.
- 7.5 Der Anwender darf nur mit unbestrittenen oder rechtskräftigen Forderungen aufrechnen bzw. diese mit Forderungen von Sage verrechnen. Ebenso darf der Anwender Zurückbehaltungsrechte (§ 273 BGB) nur wegen von Sage anerkannter oder rechtskräftig festgestellter Gegenansprüche des Anwenders geltend machen. Etwaige Minderungsrechte des Anwenders bleiben hierdurch unberührt und können geltend gemacht werden, müssen im Vorfeld aber schriftlich bei Sage angezeigt werden.
- 7.6 Sage behält sich Sage, die monatlichen Gebühren für die Inanspruchnahme der Leistungen entsprechend der dann gültigen allgemeinen Preisliste von Sage anzupassen. Sage wird den Anwender über Preisänderungen mindestens 3 Monate vor Ablauf der Vertragslaufzeit in Textform informieren. Die Preisänderung gilt als angenommen, wenn er Anwender nicht innerhalb von zwei Monaten ab der Mitteilung der Preisanpassung einer Fortsetzung des Vertrages zu den geänderten Konditionen widerspricht. Der Widerspruch hat in Textform zu erfolgen. Widerspricht der Anwender der Preisanpassung, endet der Vertrag zum Ende des bestehenden Vertragsjahres.

7.7 Der Anwender darf nur mit unbestrittenen oder rechtskräftigen Forderungen aufrechnen bzw. diese mit Forderungen von Sage verrechnen. Ebenso darf der Anwender Zurückbehaltungsrechte (§ 273 BGB) nur wegen von Sage anerkannter oder rechtskräftig festgestellter Gegenansprüche des Anwenders geltend machen. Etwaige Minderungsrechte des Anwenders bleiben hierdurch unberührt und können geltend gemacht werden, müssen im Vorfeld aber schriftlich bei Sage angezeigt werden.

## 8. Haftung für Fehler der Software (Gewährleistung)

8.1 Die Gewährleistungsfrist beträgt ein Jahr ab dem gesetzlichen Gewährleistungsbeginn.

8.2 Die vertragsgegenständliche Software ist für eine Vielzahl von Anwendungsmöglichkeiten konzipiert worden und kann nicht jeden denkbaren Anwendungsfall in allen Einzelheiten berücksichtigen. Sage haftet dafür, dass die Software mit der Leistungsbeschreibung übereinstimmt. Die Haftung von Sage für anfängliche, d. h. bei Vertragsschluss bestehende Fehler der Software ist jedoch ausgeschlossen, wenn der Fehler von Sage nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde. Der Haftungsausschluss gilt nicht für Personenschäden. Der Anwender ist nicht berechtigt, Fehler der Software selbst zu beheben. Im Übrigen bleiben die Ansprüche des Anwenders wegen Fehlern der Software unberührt, die Haftung von Sage wegen Schadensersatz- bzw. Aufwendungsersatzansprüchen des Anwenders richtet sich im Übrigen nach Ziffer 9 dieser Lizenzbedingungen.

8.3 Gegenstand der Gewährleistung ist die Software ausschließlich in der von Sage ausgelieferten Version. Fehler der Software, die auf nachträgliche Eingriffe des Anwenders oder Dritter zurückzuführen sind, sind ebenso wenig Gegenstand der Gewährleistung wie Fehler des Betriebssystems des Anwenders oder Fehler sonstiger Drittprodukte.

8.4 Fehler sind unverzüglich nach Entdeckung anzuzeigen. Die Anzeige hat schriftlich zu erfolgen. Ihr ist eine nachvollziehbare Beschreibung der aufgetretenen Symptome beizufügen. Für nicht rechtzeitig angezeigte Fehler entfällt die Gewährleistung.

8.5 Der Anwender ist für die regelmäßige Datensicherung verantwortlich. Sage weist darauf hin, dass der Anwender im Gewährleistungsfall die Datensicherung vollständig an Sage herauszugeben hat, damit Sage eine Problemanalyse vornehmen kann.

8.6 Sage ist nach eigener Wahl berechtigt, Fehler durch Beseitigung oder durch Lieferung mangelfreier Software zu beheben. Sage ist auch berechtigt, Fehler durch Überlassung eines neuen Releases zu beheben oder ohne zusätzliche Kosten für den Anwender Änderungen an der Software durchzuführen, die der Beseitigung der Fehler dienen, soweit dadurch die vertragsgegenständliche Leistung nicht mehr als nur unerheblich verändert wird.

8.7 Der Anwender ist verpflichtet, Sage bei der Lokalisierung eines Fehlers in zumutbarer Weise, beispielsweise durch Überlassung von Papierausdrucken oder Erteilung von Auskünften, zu unterstützen.

8.8 Etwaig bestehende gesetzliche Minderungsrechte des Anwenders bleiben von dieser Ziffer 8 unberührt.

## 9. Haftung Sage / Haftungsbegrenzung

9.1 Sage haftet uneingeschränkt nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit von Sage, ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen sowie für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer Pflichtverletzung beruhen, die Sage, ihre gesetzliche Vertreter oder Erfüllungsgehilfen zu vertreten haben.

9.2 Für sonstige schuldhaft Verletzungen wesentlicher Vertragspflichten haftet Sage, gleich aus welchem Rechtsgrund, dem Grunde nach, jedoch haftet Sage der Höhe nach nur für den typischerweise vorhersehbaren Schaden bzw. die typischerweise vorhersehbaren Aufwendungen. Etwaige gesetzliche Minderungs- und Kündigungsrechte des Anwenders bleiben unberührt.

9.3 Im Übrigen ist die Haftung ausgeschlossen.

9.4 Soweit Sage nach Ziffer 9.2 haftet, ist die Haftung der Höhe nach auf die Summe der für die letzten 12 Monate vor dem Schadensfall vereinbarten Gebühren beschränkt.

9.5 Sage haftet nicht für Schäden bzw. Aufwendungen, sofern und soweit der Anwender deren Eintritt durch ihm zumutbare Maßnahmen – insbesondere Programm- und Datensicherung – hätte verhindern können.

9.6 Die Regelungen dieser Ziffer 9. gelten auch zugunsten der gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter und sonstigen Erfüllungsgehilfen von Sage.

9.7 Die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.

## 10. Vertragsbeginn, Laufzeit, Vertragsbeendigung

10.1 Der Vertrag über die Nutzung der Software gilt zunächst für ein Jahr ab Zusendung des Lizenzkeys. Er verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn er nicht von einer Partei mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Vertragsjahres gekündigt wird. Die Kündigung ist erstmals zum Ablauf des ersten Vertragsjahres zulässig.

10.2 Das Recht zur außerordentlichen Kündigung dieses Vertrages aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

Sage ist insbesondere zur außerordentlichen Kündigung berechtigt, wenn

- der Anwender wiederholt gegen die Nutzungsbedingungen verstößt

- der Anwender mit Zahlungen in Höhe eines Betrags im Verzug ist, der mindestens zwei Monatsgebühren entspricht.

10.3 Kündigungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform, diese wird durch Brief, Fax oder E-Mail erfüllt.

10.4 Mit Ende der Vertragslaufzeit und damit auch mit Wirksamwerden der Kündigung erlöschen die Nutzungsrechte des Anwenders. Die Software ist technisch gegen eine Nutzung über die Vertragslaufzeit hinaus geschützt. Nach Ablauf des Vertrags ist jedoch noch ein Lesezugriff sowie eine Datensicherung möglich. Die Software ist nach Ablauf der Vertragslaufzeit einschließlich der vorhandenen Softwarekopien endgültig zu löschen bzw. zu vernichten. Dem Anwender ist es jedoch erlaubt, eine vorhandene Softwarekopie zu behalten und beschränkt auf den Lesezugriff zu

Archivierungs- und Prüfungszwecken, zeitlich befristet auf den zur Erfüllung gesetzlicher Archivierungspflichten notwendigen Zeitraum, zu nutzen. Nach Ablauf dieses Zeitraumes muss auch die für Archivierungs- und Prüfungszwecke vorgehaltene Kopie endgültig gelöscht bzw. vernichtet werden.

## 11. Vertragsänderungen

Sage ist berechtigt, diese Nutzungsbedingungen durch Mitteilung in Textform an den Anwender unter Darlegung der Änderungen zu ändern. Die Änderungen treten zu dem in der Mitteilung genannten Zeitpunkt in Kraft. Die Mitteilung erfolgt mindestens drei Monate vor Inkrafttreten der Änderungen. Erfolgen die Änderungen zu Ungunsten des Anwenders, kann dieser den Vertrag mit einer Frist von sechs Wochen zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung schriftlich kündigen. Kündigt der Anwender nicht, gelten die geänderten Bedingungen ab dem von Sage mitgeteilten Zeitpunkt ihres Inkrafttretens.

## 12. Abtretbarkeit

Der Anwender ist nicht berechtigt, diesen Vertrag oder einzelne Rechte oder Pflichten hieraus abzutreten oder sonst Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag ganz oder teilweise auf Dritte zu übertragen.

## 13. Schlussbestimmungen

13.1 Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen. Änderungen dieses Vertrags bedürfen der Textform, das gilt auch für die Aufhebung dieses Formerfordernisses.

13.2 Sind oder werden einzelne Bestimmungen dieses Vertrags unwirksam, so wird die Wirksamkeit des Vertrags hierdurch im Zweifel nicht berührt.

13.3 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme des UN-Kaufrechts.

13.4 Soweit der Anwender im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen Kaufmann ist oder seinen Sitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort im Ausland hat, wird als ausschließlicher Gerichtsstand Frankfurt am Main vereinbart. Sage ist aber auch berechtigt, den Anwender an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.

13.5 Ereignisse höherer Gewalt, die die Leistung wesentlich erschweren oder zeitweilig unmöglich machen, berechtigen die jeweilige Partei, die Erfüllung ihrer Leistung um die Dauer der Behinderung und eine angemessenen Anlaufzeit hinaus zu schieben bzw. zu unterbrechen.

13.6 Der höheren Gewalt stehen Arbeitskämpfe und ähnliche Umstände gleich, sobald sie schwerwiegend und unverschuldet sind. Die Parteien teilen sich gegenseitig unverzüglich den Eintritt solcher Umstände mit.

Sage GmbH  
Franklinstraße 61 – 63  
60486 Frankfurt am Main  
Tel. 02161 – 35 35 55 00;  
E-Mail: anwender@sage.de